

AUGUSTE-VIKTORIA-SCHULE

STÄDTISCHES GYMNASIUM



AUGUSTE-VIKTORIA-SCHULE - Südergraben 34 - 24937 Flensburg
Tel. 0461/852048 - E-Mail: avs.flensburg@schule.landsh.de

Ergänzung zum Hygieneplan gemäß § 36 IfSG zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

**Grundlage: Rahmenkonzept „Ein Schuljahr im Corona-Regelbetrieb“ des MBWK vom 23.06.2020
und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, wörtliche Übernahmen sind Kursiv gesetzt.**

1. Ziel und Begründung - Grundlegende Handlungsanweisung

Im neuen Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht in Kohorten organisiert. Kohorten sind Gruppen, die nach bestimmten Kriterien von den Schulen gebildet werden und die in der Regel größer als ein Klassenverband sind.

Das bedeutet: Schülerinnen und Schüler, die im Klassenverband, in Kursen oder im Ganztagsangebot gemeinsam unterrichtet werden oder zusammen aktiv sind, bilden eine Kohorte. In der Kohorte gelten die Abstandsregeln unter den Schülerinnen und Schülern nicht.

Durch die Kohortenregelung wird ein mögliches Infektionsgeschehen in der Schule von Beginn an begrenzt und nachvollziehbar. Sollte es innerhalb einer Kohorte zu einer Coronainfektion oder einem Coronaverdachtsfall kommen, wäre nicht die ganze Schule betroffen, sondern nur diese Kohorte.

Das Ziel ist, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Zudem soll das Infektionsrisiko in Schulen auf dem Niveau von Alltagstätigkeiten gehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Corona Virus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen.

Dementsprechend sind Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und enge Kontakte müssen ganz vermieden werden. Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern umgesetzt werden. (Abstand mindestens 1,5m zu anderen Personen außer der eigenen Kohorte, regelmäßiges und richtiges Händewaschen, richtige Verwendung von Desinfektionsmitteln. Händedesinfektion, z.B. beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.)

Unmittelbar nach Betreten der Schule sind die Hände gründlich zu desinfizieren.

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.

Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der schulischen Befassung gemacht.

2. Teilnahme am Schulbetrieb, Ausnahmen vom Betretungsverbot

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.

Liegen Krankheitssymptome bei Kindern oder Mitgliedern der häuslichen Gemeinschaft der Kinder vor, die mit einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang stehen könnten (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel und Gliederschmerzen), so dürfen die Kinder am schulischen Präsenzbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn aufgrund einer ärztlichen Untersuchung der Schulbesuch als unbedenklich eingestuft wird oder mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

Treten akute Symptome einer Corona Virus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen und dies der Schulleitung zu melden.

Bei Rückkehr von Reisen sind die geltenden Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests zu beachten. Dies gilt besonders bei Rückkehr von Reisen in Risikogebiete. Bei den geringsten Anzeichen von Erkrankungen, auch wenn Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht in einem Risikogebiet unterwegs waren, sollten diese sich ärztlich beraten und gegebenenfalls testen lassen.

3. Besondere Maßnahmen in der Schule

a. Alle Klassen bekommen einen Klassenraum zugewiesen, der am gesamten Unterrichtstag der jeweiligen Klasse zur Verfügung steht. Um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig im Schulgebäude sind, und die Begegnung der Klassen zu verringern, beginnt der Unterricht zeitlich versetzt. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 beginnt der Unterricht grundsätzlich um 7.45 Uhr und endet in der Regel um 13.00 Uhr. In den Jahrgangsstufen 9 bis 12 beginnt der Unterricht meist um 9.35 Uhr, und endet in der Regel um 14.30 Uhr, zum Teil um 16.00 Uhr.

b. Beachtung der Hygieneregeln

Auf dem gesamten Schulgelände gilt eine Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler sowie die unterrichtende Lehrkraft auf ihren Sitzplätzen während des Unterrichts.

Unmittelbar nach Betreten der Schule werden die Hände gründlich desinfiziert. Die Lehrkraft der ersten Stunde bespricht noch einmal die Hygieneregeln und leitet alle Schüler/innen zur strikten Einhaltung an. Diese Anleitung ist zu dokumentieren.

In allen Klassenräumen und Toilettenanlagen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

c. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Abstandsregel

Alle Toilettenanlagen dürfen in der Regel jeweils nur von einer Person aufgesucht werden, damit die Abstände eingehalten werden können.

Das Abstandsgebot ist auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten und die Einhaltung wird von allen Lehrkräften, insbesondere aber von den eingeteilten Aufsichten, überwacht. Das Abstandsgebot gilt nicht für eine Kohorte.

d. Reinigung

Alle Toilettenanlagen sind mit Seife, Desinfektionsmittel (evtl. auch außerhalb im Vorraum) und Papierhandtüchern versehen. Sie werden bei Präsenzbetrieb vom Hausmeister am Vormittag einmal kontrolliert und täglich gründlich den aktuellen Anforderungen entsprechend gereinigt.

Alle Handgriffe, Fenstergriffe, Treppenläufe werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln gereinigt, ebenso alle Räume der Verwaltung und das Lehrerzimmer. Kopierer und die PC-Armaturen im Lehrerzimmer werden ebenfalls täglich entsprechend gereinigt.

Alle Unterrichtsräume werden rechtzeitig vor einer neuen Nutzung ebenso gereinigt, insbesondere alle Tischflächen, PC-Tastaturen und „Mäuse“.

e. Lüftung

Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung.

Die Türen zu den Klassenräumen, die Außentüren der Toiletten und die Flurtüren bleiben nach Möglichkeit geöffnet.

f. Nutzung von Geräten, Lehr- und Lernmaterial

Es werden nach Möglichkeit gar keine Lernmaterialien im Präsenzunterricht ausgegeben. Sie werden weiterhin nach Möglichkeit digital übermittelt. Die Schüler/innen bringen sie und/oder ihre Schulbücher von zu Hause mit.

Sollte die Ausgabe von Lernmaterial unumgänglich sein, so müssen Bücher und Gegenstände entsprechend gereinigt sein, werden auch nach der Nutzung desinfiziert und sicher verwahrt.

Arbeitsbögen sind möglichst sicher mit mindestens einem Tag Vorlauf zu kopieren und dann berührungsfrei durch die Lehrerinnen und Lehrer auszugeben

Lehrerinnen und Lehrer benutzen in den Räumen jeweils möglichst eigene Stifte und Geräte. Müssen Geräte (PC, Kopierer) nacheinander benutzt werden, ohne dass eine Zwischendesinfektion möglich ist, ist auf eine gute Handhygiene unbedingt zu achten. Im Lehrerzimmer stehen Papier und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

4. Sonstige Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen gelten die Regelungen der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

5. Monitoring und Dokumentation

a. Für jede Lerngruppe wird ein Sitzplan erstellt. Anwesenheit und Inhalte der Präsenzangebote werden bei Untis geführt.

b. Es wird eine tägliche Abfrage der Schülerinnen und Schüler über deren Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt.

c. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern erfasst und es wird dokumentiert, in welchen Lerngruppen diese waren.

d. Alle Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern werden ebenfalls bei Untis festgehalten.

e. Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei einer Erkrankung oder einem Tod, die/der durch eine Infektion mit dem Corona Virus hervorgerufen wird, geht unverzüglich über die Schulleitung eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt.

Dieser Plan mit Stand 06.08.2020 ist bis auf Weiteres gültig.

Er wird im Betrieb der ersten Woche und der Folgewochen überprüft und ggf. angepasst. Anpassungen erfolgen auch jeweils nach dem Stand neuer Erkenntnisse, neuer Erlasse und Allgemeinverfügungen.

Flensburg, den 6. August 2020

Martina Burchardi
Stellvertr. Schulleiterin